

## **Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24. Mai 2022

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Ersatzneubau der „Prümbrücke“ (Bauwerk Nr. 6104 616) im Zuge der B 418 in Minden)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ersatzneubau der „Prümbrücke“ (Bauwerk Nr. 6104 616) im Zuge der B 418 in Minden durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die vorhandene Brücke über die „Prüm“ (Gewässer 2. Ordnung) im Zuge der B 418 in Minden zu erneuern.

Der Abbruch des Bauwerkes soll in zwei Schritten bis auf eine horizontale Abbruche Ebene von ca. 4,30 m erfolgen. Der neue Überbau wird als 1-feldriger Stahlverbundträger in Verbund-Fertigteile-Bauweise mit konstanter Höhe ausgeführt. Durch den Ersatzneubau muss die Einmündung der L 4 „Menninger Straße“ in die B 418 angeglichen werden.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter